
Eingereicht durch:	Eingang:	31.01.2005
Sunkel, Dagmar	Weitergabe:	31.01.2005
FDP-Fraktion	Fälligkeit:	14.02.2005
	Beantwortet:	15.02.2005
Antwort von:	Erledigt:	21.02.2005
BzSt'in Otto		

Betr.: Scheitert die Kitareform 2005 in Berlin? Unzählige offene Fragen, nur wenige befriedigende Antworten!

Ich frage das Bezirksamt:

1. Trifft es zu, daß die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vorgesehen hat, daß bei den bezirklichen Kita-Eigenbetrieben von den tatsächlichen Platzkosten 13 % durch die Elternbeiträge gedeckt werden müssen?
2. Wie hoch ist der Anteil der Elternbeiträge an den tatsächlichen Platzkosten in 2004 in Steglitz-Zehlendorf gewesen?
3. Wie hoch ist der Anteil der Elternbeiträge an den tatsächlichen Platzkosten in 2004 in Tempelhof-Schöneberg gewesen?
4. Wie hoch ist der Anteil der Elternbeiträge an den tatsächlichen Platzkosten in 2004 in Charlottenburg-Wilmersdorf gewesen?
5. Trifft es zu, daß die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vorgesehen hat, daß in den Fällen in denen die Deckung geringer ausfällt, den bezirklichen Kita-Eigenbetrieben, keine Differenzzahlungen gegeben werden?

Dagmar Sunkel

Antwort des Bezirksamts

Die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Trifft es zu, dass die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vorgesehen hat, dass bei den bezirklichen Kita-Eigenbetrieben von den tatsächlichen Platzkosten 13 % durch die Elternbeiträge gedeckt werden müssen?*

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist vorgesehen, dass die bezirklichen Eigenbetriebe hinsichtlich der Finanzierung ebenso behandelt werden, wie die freien Träger. In der

Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Rahmenvereinbarung - Kita RV) in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung heißt es in § 4 Abs. 2:

„In der Annahme, dass die Einnahmen aus der Kostenbeteiligung nach dem KTKBG (Kindertagesstättenkostenbeteiligungsgesetz) 13 % (Beitragsquote) der Gesamtkosten decken, erstattet Berlin 78 % (Erstattungsquote) der ermittelten Gesamtkosten. Minder- oder Mehreinnahmen gegenüber der zugrundegelegten Kostenbeteiligung nach dem KTKBG werden im Rahmen und unter den Voraussetzungen des Verfahrens nach § 7 ausgeglichen.“ (siehe Frage 5.)

2. – 4. Wie hoch ist der Anteil der Elternbeiträge an den tatsächlichen Platzkosten in 2004 in Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Charlottenburg-Wilmersdorf gewesen?

Die Auswertungen für das Jahr 2004 in dieser Detailliertheit stehen zur Zeit nicht zur Verfügung.

In der Broschüre „Was kostet wo wieviel? Berliner Bezirke im Kostenvergleich – Haushaltsjahr 2002“ ist der Kostendeckungsgrad im Bereich der Kindertagesstätten dargestellt, wobei auf die Schwierigkeiten der Berechnung hingewiesen wird. Eine Kopie der Seite 97 dieser Broschüre über den Kostendeckungsgrad ist beigelegt.

5. Trifft es zu, dass die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vorgesehen hat, dass in den Fällen, in denen die Deckung geringer ausfällt, den bezirklichen Kita-Eigenbetrieben keine Differenzzahlungen gegeben werden?

Es ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass der bezirkliche Kita-Eigenbetrieb ebenso behandelt wird, wie die freien Träger. Dort ist in § 7 Abs. 3 der Kita-Rahmen-Vereinbarung folgendes geregelt:

„Ergibt sich aus der Abrechnung nach Absatz 2, dass die von Berlin nach § 6 Abs. 2 bis 8 geleisteten Zahlungen die tatsächlich zu erstattenden Kosten über- oder unterschritten haben, wird der erforderliche Ausgleich in der Regel im Abrechnungsjahr, spätestens jedoch bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres vorgenommen. Die Abrechnungen werden mit den laufenden Zahlungen verrechnet. Soweit sich aus dieser Berechnung ergibt, dass die Differenzbeträge weniger als 5 v. H. der im jeweiligen Tarifvertrag zugrundegelegten Kostendeckungssumme (KTKBG-Beiträge zuzüglich Kostenerstattung Berlins) betragen, werden diese nicht ausgeglichen. Bei Beendigung der laufenden Finanzierung werden die Differenzbeträge unverzüglich ausgeglichen.“

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto
Bezirksstadträtin

Bei der Tagesgroßpflege ist das Ergebnis nicht so eindeutig. Aus kostenrechnerischer Sicht kann sie in einzelnen Bezirken eine Alternative zur Betreuung in (eigenen) Kindertagesstätten sein, dies sollte aber einzelfallbezogen geprüft werden.

2.8.6 Kostendeckungsgrad im Bereich der Kindertagesstätten

Bei den bisherigen Darstellungen wurde allein die Kostenseite berücksichtigt. Aus Informations- und Steuerungszwecken ist es aber sinnvoll, die mit der Kindertagesbetreuung verbundenen Einnahmen - also die Elternbeiträge - ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Die Erträge sind zwar seit Herbst 2002 in die KLR einbezogen, können aber noch nicht als hinreichend valide eingeschätzt werden. Für das Jahr 2002 liegen daher auch noch keine altergruppenbezogenen (Stück-)Einnahmen vor. Um trotzdem zu einer Einschätzung des Kostendeckungsgrades zu gelangen wird behelfsweise auf kamerale Daten zurückgegriffen, auf deren Basis sich ein durchschnittlicher Einnahmewert je Betreuungsstunde über alle Altersstufen errechnen lässt. Zur Ermittlung des Kostendeckungsgrades wird dieser Einnahmewert den durchschnittlichen Betreuungskosten pro Kind und Stunde (über alle Altersstufen) gegenübergestellt.

Bei den Freien Trägern wird von einem durchschnittlichen Elternanteil von 13% - bezogen auf den Gesamtkostensatz - ausgegangen, die Kostendeckung je Betreuungsstunde liegt demnach bei durchschnittlich 0,42 €.

